

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
4. November 2025

B 66



Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Entwurf Änderung des Steuergesetzes

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes soll die Erhöhung der Beteiligung der Luzerner Gemeinden an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindeststeuer sichergestellt werden. Zudem erfolgen kleinere Anpassungen an das Bundesrecht.

Seit dem Jahr 2024 gilt die OECD-Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz über 750 Millionen Euro. Sie müssen eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten. Die Schweizer Stimmbbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Verfassungsänderung zu, die eine nationale Ergänzungssteuer ermöglicht, um die Differenz zur OECD-Mindeststeuer auszugleichen. Diese greift, wenn die Gesamtsteuerbelastung durch die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern eines von der OECD-Mindestbesteuerung erfassten internationalen Unternehmens nicht mindestens 15 Prozent erreicht. Die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer werden zu 75 Prozent an die Kantone und zu 25 Prozent an den Bund verteilt.

Gegen Ende des Jahres 2024 gab es Befürchtungen, dass der Bund den Verteilschlüssel zulasten der Kantone abändern könnte. Dadurch wären die im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 geplanten Massnahmen, wie zum Beispiel die Erhöhung der Gemeindebeteiligung an der nationalen Ergänzungssteuer und die Steuerfussenkungen, stark gefährdet worden. Zur Sicherung der Steuererträge im Kanton Luzern arbeitete der Regierungsrat daher einen Mehrstufentarif zur Gewinnsteuer aus und liess diesen in die Vernehmlassung geben. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen und da zurzeit nicht von einer Anpassung des Verteilschlüssels auszugehen ist, wird vorerst auf die Einführung eines Mehrstufentarifs verzichtet.

Die bisher festgelegte Gemeindebeteiligung soll an die höheren erwarteten Mehrerträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen angepasst werden. Die Gemeinden sollen ab dem Jahr 2026 25 Prozent der Mehreinnahmen erhalten. Am bisher festgelegten Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre 2025–2029 und von 23,5 Millionen Franken für die Jahre ab 2030 soll als Minimum festgehalten werden.

Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Steuergesetzes dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm: [Kantonsstrategie](#):

- Luzern steht für Offenheit.

[Legislaturprogramm](#):

- Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.
- Wir stärken die Finanzkraft des Kantons und damit seine finanzielle Unabhängigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes.

1 Ausgangslage

1.1 OECD-Mindestbesteuerung und nationale Ergänzungssteuer

Seit dem Jahr 2024 müssen grosse internationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten. Beträgt die Gewinnsteuer eines von der Mindestbesteuerung betroffenen Schweizer Unternehmens weniger als 15 Prozent, so greift für dieses Unternehmen seit dessen Geschäftsjahr 2024 eine Ergänzungssteuer des Bundes.

Zur Verhinderung des Abflusses von Steuersubstrat ins Ausland und zur Schaffung von stabilen Rahmenbedingungen hat die Schweizer Stimmbevölkerung im Vorfeld am 18. Juni 2023 mittels einer Verfassungsänderung einer Ergänzungssteuer zugestimmt (Art. 129a und 197 Ziff. 15 der Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999 [SR [1011](#)]). Seither gilt nun vereinfacht dargestellt Folgendes:

- a) Der Kanton erhebt zuerst seine ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern nach kantonalem Steuerrecht (Kantons- und Gemeindesteuern) und nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR [642.11](#)). Beträgt die massgebliche Steuerbelastung des Unternehmens dadurch mindestens 15 Prozent des GloBE¹-Gewinns, so ist die Gewinnbesteuerung abgeschlossen.
- b) Beträgt die vorgenannte Steuerbelastung weniger als 15 Prozent, so greift im Differenzbetrag bis zum Erreichen des 15-Prozent-Werts die auf das Jahr 2024 neu eingeführte nationale Ergänzungssteuer des Bundes. Sie wird von den kantonalen Steuerbehörden berechnet und bezogen und zwischen dem Bund und den verschiedenen Kantonen, in denen der betroffene Konzern Gesellschaften und Betriebsstätten unterhält, aufgeteilt.

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der nationalen Ergänzungssteuer wird der Bundesrat in der entsprechenden Übergangsbestimmung der Verfassung ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Übergangsbestimmung hält weiter fest, dass der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zusteht (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6

¹ «Global Anti-Base Erosion Rules» in: Rahmenregeln für die globale Mindestbesteuerung der OECD

BV; [SR 101](#)). Entgegen dieser von der Stimmbevölkerung breit abgestützten Festlegung hat die Finanzkommission des Ständerates mit der Motion vom 19. November 2024 (Mo. [24.4272](#) «zur Aufstockung des Armeebudgets und Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032») den Bundesrat beauftragt, dem Parlament im Jahr 2025 eine Botschaft vorzulegen, die eine Erhöhung des Bundesanteils von 25 Prozent auf 50 Prozent vorsieht. Eine solche Erhöhung ist ohne Verfassungsänderung durch die Verabschiedung eines Bundesgesetzes möglich, da der Teiler von 75 Prozent für die Kantone und 25 Prozent für den Bund den Bundesrat einzig im Rahmen der Übergangsbestimmung bei der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen verpflichtet. In der Zwischenzeit hat die Finanzkommission des Ständerates (FK-S) ihre ursprünglichen Pläne zur Neuverteilung der durch die OECD-Mindestbesteuerung generierten Mehreinnahmen teilweise zurückgezogen und die entsprechende Motion fallengelassen.

1.2 Beteiligung Gemeinden

Gemäss Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 [BV](#) sind die Gemeinden angemessen am Ertrag der nationalen Ergänzungssteuer (Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen) zu beteiligen. Die Bundesverfassung belässt den Kantonen dabei einen grossen Gestaltungsspielraum. Um die Gemeinden im Kanton Luzern angemessen am Ertrag der Ergänzungssteuer zu beteiligen, wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 (vgl. [Botschaft B 8](#) vom 19. September 2023) der neue § 259h ins Steuergesetz aufgenommen. Auf Basis der damaligen Erwartungen zum Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer wurde ein Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre 2025 bis 2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 im Gesetz festgelegt.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision ist folgender Vorstoss (exkl. Anfragen) eingereicht worden:

- [Postulat P 334](#) von Franz Räber über die Veränderung des Verteilschlüssels bei der OECD-Ergänzungssteuer auf Bundesebene; eröffnet, für dringlich und als erheblich erklärt am 27. Januar 2025.

2 Verzicht auf Mehrstufentarif

Aufgrund der Diskussionen auf Bundesebene zur Erhöhung des Bundesanteils hat unser Rat die Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer vorgeschlagen und in die Vernehmlassung gegeben. Da die Motion der ständerätlichen Finanzkommission jedoch zurückgezogen wurde, erfordert die aktuelle Situation keine kantonale Reaktion, und es soll vorerst auf die Einführung eines Mehrstufentarifs bei der kantonalen Gewinnsteuer verzichtet werden. Dieser Entscheid beruht auf den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (vgl. Kap. 5). Die Stellungnahmen zeigen deutlich, dass die Mehrheit der Beteiligten eine Einführung des Mehrstufentarifs in der vorgeschlagenen Form ablehnt oder nur unter bestimmten Bedingungen unterstützt. Insbesondere wird die ausbleibende Anpassung des Verteilschlüssels der OECD-Mindeststeuer zwischen Bund und Kantonen als kritischer Faktor hervorgehoben. Ohne Anpassungen auf Bundesebene sei eine Einführung des Mehrstufentarifs aus Sicht vieler Beteiligter nicht notwendig.

Eine detaillierte Auswertung der Rückmeldungen ist in Kapitel 5 dokumentiert. Dort werden sowohl die ablehnenden als auch die zustimmenden Stimmen und die damit verbundenen Bedingungen umfassend dargestellt.

Der vorläufige Verzicht bedeutet jedoch nicht, dass das Thema endgültig abgeschlossen ist. Sollte es zu Änderungen auf Bundesebene kommen, die den Verteilungsschlüssel zuungunsten der Kantone anpassen, behält sich unser Rat vor, das Thema erneut zu prüfen.

3 Beteiligung der Gemeinden an der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Wie einleitend erwähnt, wurde auf Basis der damaligen Erwartungen zum Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer ein Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre 2025 bis 2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 im Gesetz festgelegt. Aufgrund der Unsicherheit der Entwicklung der Steuererträge wurde zudem vorgesehen, dass der Regierungsrat innert fünf Jahren die Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen überprüft und dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils unterbreitet (§ 259h Abs. 6 [StG](#)).

Bereits in der Volksbotschaft zur Volksabstimmung vom 22. September 2024 betreffend Steuergesetzrevision 2025 wurde dann in Aussicht gestellt ([Bericht](#) des Regierungsrates an die Stimmbevölkerung vom 24. Juni 2024, S. 15) und im AFP 2026–2029 konkretisiert (vgl. [Botschaft B 63](#) vom 18. August 2025, S. 23), dass die aktualisierte Schätzung der Mehrerträge substanziell von der ursprünglichen Erwartung abweicht. Im Jahr 2026 werden zurzeit Mehrerträge von 300 Millionen Franken erwartet, ab dem Jahr 2027 sind in der Planung 400 Millionen Franken vorgesehen. Da zu Gunsten des Kantons Luzern höhere Erträge erwartet werden, sollen die Gemeinden ebenfalls davon profitieren. Die bisher festgelegte Gemeindebeteiligung soll deshalb bereits mit Wirkung im Jahr 2026 neu festgesetzt werden.

Mit einer Anpassung von § 259h des Steuergesetzes soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden weiterhin angemessen am Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer beteiligt werden. Es sind künftig weitere, wesentliche Ertragsschwankungen zu erwarten. Gemäss Risikomanagement wird für diese Erträge ab dem Jahr 2026 eine jährliche Bandbreite von 40 bis 680 Millionen Franken angenommen (vgl. [Botschaft B 63](#) zum AFP 2026–2029, S. 32 ff. und 98). Um der erwarteten Volatilität der Erträge aus der Ergänzungssteuer Rechnung zu tragen, soll die zusätzliche Gemeindebeteiligung nicht als absoluter Betrag im Gesetz festgehalten werden, sondern anteilmässig 25 Prozent der Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer betragen.

Die Gemeinden können über ihren Anteil (gemäss aktueller Schätzung für das Jahr 2026 75 Mio. Fr.) grundsätzlich frei verfügen. Die Diskussionen über eine Gegenfinanzierung für die neue Verbundaufgabe bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf in [Botschaft B 42](#) vom 17. Dezember 2024) und für die Änderungen bei der regionalen Kulturförderung werden im Rahmen des Entwicklungsberichtes geführt.

Der Kanton setzt seinen Anteil von 75 Prozent der Einnahmen aus der nationalen Ergänzungsteuer für die Finanzierung von Steuerfussenkungen sowohl für die juristischen als auch für die natürlichen Personen sowie für weitere in der Finanzplanung enthaltene Massnahmen ein.

Der per 1. Januar 2025 eingefügte § 259h [Steuergesetz](#) hat neben einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden auch den Zweck, die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2025 abzufedern. Um diesen Zweck während einer befristeten Zeit sicher erfüllen zu können, soll die bisher für die Jahre 2025–2029 vorgesehene Beteiligung von 26,6 Millionen Franken und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 als untere Grenze des Gemeindeanteils für diese Jahre weiterhin Geltung haben. Für das Jahr 2026 wird die Hälfte des Gemeindeanteils nach den Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Steuergesetzrevision 2025 (vgl. § 259h Abs. 2 StG) verteilt. Die andere Hälfte des Gemeindeanteils für das Jahr 2026 und alle Gemeindeanteile für die Jahre ab 2027 werden auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Da neu kein fixer Betrag mehr ausbezahlt wird und die Einzelheiten des Vollzugs gestützt auf § 247 Steuergesetz in der Verordnung geregelt werden, wird Absatz 5 aufgehoben.

Obwohl die mittel- und langfristigen Unsicherheiten zu den Erträgen aus der nationalen Ergänzungsteuer erheblich sind, soll ab dem Jahr 2030 weiterhin eine minimale Gemeindebeteiligung von 23,5 Millionen Franken gelten.

4 Anschlussgesetzgebung

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Gelegenheit, verschiedene verbindliche Vorgaben des Bundesrechts, die bei den Staats- und Gemeindesteuern in der Praxis bereits direkt gestützt auf das Bundesrecht angewendet werden, formell ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Es handelt sich namentlich um Bestimmungen über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen und über die kollektiven Kapitalanlagen bezüglich der steuerlichen Behandlung des sogenannten Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kanton und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR [642.14](#)).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anschlussgesetzgebung können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

5 Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Allgemein

Zum Entwurf der Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2027 und Gemeindebeteiligung) wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Vorgängig erfolgte aufgrund der ursprünglich bestehenden zeitlichen Dringlichkeit eine Konsultation bei den Parteien, den Verbänden, den betroffenen Unternehmen und den Beratungsunternehmen. Die vorliegende Auswertung berücksichtigt die Stellungnahmen aus der Konsultation (Februar 2025) sowie aus der ordentlichen Vernehmlassung (April–Juli 2025). Da sich die Konsultationsunterlagen in einzelnen Punkten von den Vernehmlassungsunterlagen unterschieden, wurden Rückmeldungen aus der Konsultation nur

berücksichtigt, wenn keine ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vorlag. Insgesamt gingen 77 Stellungnahmen ein: sechs von Parteien, 55 von Gemeinden und Verbänden, zwölf von Unternehmen und vier von Beratungsunternehmen. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

5.2 Einführung und Parameter des Mehrstufentarifs

In der grossen Mehrheit der Rückmeldungen wird die Einführung eines Mehrstufentarifs bei der kantonalen Gewinnsteuer in der aktuellen Form abgelehnt. Insbesondere Unternehmen und Beratungsunternehmen befürchten eine Schwächung der Standortattraktivität sowie eine höhere Gesamtsteuerbelastung. Viele zustimmende Stellungnahmen knüpfen ihre Zustimmung an die Bedingung, dass der Bund den Verteilschlüssel der OECD-Mindeststeuereinnahmen zulasten der Kantone anpasst. Ohne diese Bedingung ist die Zustimmung stark relativiert.

Bei den Parteien zeigen sich differenzierte Haltungen: Die FDP, die SVP, die GLP und die Mitte äusserten Zustimmung, jedoch jeweils unter Vorbehalt der Anpassung des Verteilschlüssels. Die SP und die Grünen lehnen den Mehrstufentarif ab, unter anderem mit dem Verweis auf die mangelnde Rechtssicherheit, die interkantonale Solidarität sowie offene Fragen zur Standortförderung.

In 37 von 43 Rückmeldungen der Gemeinden (inkl. Verband Luzerner Gemeinden) und der Verbände wird festgehalten, dass der Mehrstufentarif hinfällig sei, falls der Bund den Verteilschlüssel nicht anpasst. Einzelne Akteure lehnen den Mehrstufentarif explizit ab (z. B. IHZ, AWG Luzern, Luzerner Gewerkschaftsbund, Expert-Suisse Zentralschweiz, Stadt Luzern), während ihm nur vereinzelt vorbehaltlos zugestimmt wird (u. a. Reformierte Kirche Kanton Luzern, TREUHAND|SUISSE Zentralschweiz, wenige Gemeinden).

5.3 Anpassung der Gemeindebeteiligung

Die Anpassung der Gemeindebeteiligung wird insgesamt breit unterstützt. Parteien wie die FDP, die SVP, die GLP, die SP und die Grünen sprechen sich zustimmend aus, wobei die Mitte Vorbehalte hinsichtlich der absoluten Mindestbeteiligung und des Inkrafttretens im Jahr 2026 äussert. Zudem fordert die Partei bei der Mittelverteilung eine umfassendere Berücksichtigung von Mehreinnahmen.

Der Verband Luzerner Gemeinden sowie eine deutliche Mehrheit der Gemeinden begrüßen die Beibehaltung sowohl der relativen (25 %) als auch der absoluten Gemeindebeteiligung. Sie betonen, dass die Gemeinden ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden sollen. Einzelne Gemeinden – insbesondere die Stadt Luzern – kritisieren jedoch die Konstruktion einer kantonalen Steuer mit nachträglicher Gemeindebeteiligung als unnötig kompliziert und ungerecht. Vereinzelt werden auch höhere Gemeindeanteile gefordert.

Von Seiten der Unternehmen und Beratungsunternehmen gingen zu diesem Punkt nur wenige Rückmeldungen ein, die jedoch zustimmend waren. Gewerkschaftliche Organisationen (u. a. Luzerner Gewerkschaftsbund) lehnen eine zu starke Gemeindebeteiligung ab und fordern, dass mehr Mittel für kantonale Standortförderungs-massnahmen verbleiben.

5.4 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Die Auswertung der Konsultation und der ordentlichen Vernehmlassung zeigt ein klares Bild: Eine deutliche Mehrheit der Stellungnehmenden lehnt die Einführung eines Mehrstufentarifs bei der kantonalen Gewinnsteuer in der vorliegenden Form ab. Besonders kritisch beurteilt wurde die Vorlage von Seiten der Unternehmen, Beratungsunternehmen und verschiedener Verbände. Gleichzeitig knüpfen zahlreiche zustimmende Rückmeldungen ihre Zustimmung explizit an die Bedingung, dass der Bund den Verteilschlüssel der Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer zulasten der Kantone anpasst. Ohne diese Bedingung ist eine breite Zustimmung nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund hat unser Rat entschieden, vorerst auf die Einführung des Mehrstufentarifs zu verzichten. Der Kanton anerkennt, dass die Entwicklungen beim Bund nicht auf eine Anpassung der Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Kantonen hindeuten. Zudem würde eine Einführung gegen den mehrheitlich geäußerten Willen der Akteure das Risiko bergen, die Standortattraktivität des Kantons zu schwächen und die Akzeptanz der Reform in Politik, Wirtschaft und Gemeinden zu gefährden.

Ansonsten sind die Veränderungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und diesem Botschaftsentwurf lediglich formeller Natur.

6 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 29 Absatz 3 (Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen)

Diese Änderung ergibt sich aufgrund der Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Ab der Steuerperiode 2025 wird der steuerbare Ertragsanteil aus Einkünften von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen nicht mehr pauschal mit 40 Prozent festgelegt, sondern mittels einer flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen angepassten Formel berechnet. Da die bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 7 Absatz 2 [StHG](#) abschliessender Natur sind, genügt im Steuergesetz ein Verweis auf die erwähnte Bundesbestimmung.

§ 40 Absatz 1b (Allgemeine Abzüge)

Wie bisher gelten für Leibrenten im privaten Bereich (Leibrenten- und Verpfändungsverträge) für beide Parteien aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite hat der Rentengläubiger oder die Rentengläubigerin die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Mit dieser Ergänzung wird die Anschlussgesetzgebung des Bundesgesetzes (Art. 9 Abs. 2b [StHG](#)) ins kantonale Recht übergeführt.

§ 63 Absatz 2 (steuerliche Behandlung von Limited Qualified Investor Funds [L-QIF])

Mit der Ergänzung um Artikel 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (SR [951.31](#)) wird klargestellt, dass die neu geschaffene Fondstruktur L-QIF mit direktem Grundbesitz steuerlich wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz behandelt wird. Damit wird die Anschlussgesetzgebung des Bundesrechts gemäss Artikel 20 Absatz 1 zweiter Satz [StHG](#) ins kantonale Recht übergeführt.

§ 148 Absatz 1d (Bescheinigungspflicht Dritter)

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Bereits unter geltendem Recht wird vorgesehen, dass die Versicherungen der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen müssen. Die Bestimmung umfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 (SR [221.229.1](#)). Die künftige Besteuerung von solchen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG bedingt jedoch, dass die Versicherungsunternehmen zusätzliche Informationen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss das Versicherungsunternehmen zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen ausweisen.

§ 259h (Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen) Titel geändert

Absatz 1

Um der erwarteten Volatilität der Erträge aus der Ergänzungssteuer Rechnung zu tragen, soll die Gemeindebeteiligung nicht mehr als absoluter Betrag im Gesetz festgehalten, sondern prozentual aufgeteilt werden. Die Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzungssteuer) stehen zu 25 Prozent den Gemeinden zu. Konkret werden die gesamten in der Jahresrechnung des Kantons verbuchten Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung zu einem Viertel an die Gemeinden verteilt. Da diese Zahl erst im Laufe des Verteiljahres, erstmals im Jahr 2027, definitiv feststehen wird, wird für die erfolgswirksame Verbuchung des Anteils im Bemessungsjahr (erstmalig 2026) eine Abgrenzung durch die Empfängergemeinden vorzunehmen sein. Zudem sind geringe terminologische Anpassungen vorzunehmen.

Am per 1. Januar 2025 eingeführten Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre bis 2029 und von 23,5 Millionen Franken für die Jahre ab 2030 soll auch weiterhin als Minimum festgehalten werden. Diese Beträge werden jedoch nicht zusätzlich zum 25-Prozent-Anteil an den Netto-Erträgen ausgezahlt, sondern jenem angerechnet. Im Jahr 2026 wird der Betrag von 26,6 Millionen Franken basierend auf dem derzeit geltenden Recht per 30. April 2026 an die Gemeinden bezahlt. Der Differenzbetrag zum oben erwähnten Viertel aus den Mehreinnahmen wird in der Rechnung des Bemessungsjahres abgegrenzt und im Verteiljahr (erstmalig 2027) per 30. April ausbezahlt.

Absatz 1^{bis} (formal neu)

Die Minimalbeträge aus Absatz 1 stehen den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen § 259i zufällt. Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem letzten Satz des bisherigen Absatzes 1.

Absatz 2

Für das Jahr 2026 wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung

des Steuergesetzes vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt, für die Jahre ab 2027 ausschliesslich entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Auch hier ist die Terminologie leicht anzupassen. Einerseits, weil das erste Jahr (2025) bereits vergangen ist, und andererseits, weil das Verteiljahr neu nicht mehr das Bemessungsjahr ist. Inhaltlich entspricht dieser Absatz dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 3

Inhaltlich wird hier nichts geändert. Da mit den vorgeschlagenen Änderungen das Verteiljahr um ein Jahr verschoben wird, stellen die Errechnungsjahre für die Ertragsausfälle jeweils das siebte bis fünfte Jahr vor dem Verteiljahr dar. Würde diese Änderung nicht vorgenommen, gälte für die Berechnung des bei Absatz 1 erwähnten Differenzbetrages im Bemessungsjahr 2026 eine andere Grundlage.

Absatz 5 (aufgehoben)

Da neu kein fixer Betrag mehr ausbezahlt wird und die Einzelheiten des Vollzugs gestützt auf § 247 [Steuergesetz](#) durch unseren Rat auf Verordnungsebene geregelt werden, wird Absatz 5 aufgehoben.

Absatz 6 (aufgehoben)

Mit vorliegender Botschaft wurde die Beteiligung der Gemeinden überprüft, weshalb Absatz 6 aufzuheben ist.

7 Befristung des Erlasses und Inkrafttreten

Die Bestimmungen sind für einen längeren Zeitraum vorgesehen, weshalb auf eine Befristung verzichtet wird.

Damit die Gemeinden bereits für das Rechnungsjahr 2026 die höhere Beteiligung an den Mehrerträgen erhalten, tritt § 259h des [Steuergesetzes](#) per 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Anpassungen an das Bundesrecht treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024, mit welcher die Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen eingeführt wurde, unterlag der Volksabstimmung gemäss § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2006 (SRL Nr. [1](#); obligatorisches Finanzreferendum). In der Volksabstimmung vom 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigten einem Gemeindeanteil von jährlich 26,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 sowie der Bestimmung, dass der Gemeindeanteil innert fünf Jahren zu überprüfen und allenfalls neu festzusetzen ist, zu (§ 259h Abs. 6 [StG](#)). Im [Bericht](#) des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 24. Juni 2024 zu dieser Abstimmung wurde bereits in Aussicht gestellt, dass erheblich höhere Mehrerträge aus der Mindestbesteuerung (Ergänzungssteuer) zu erwarten sind. Die erwarteten Mehrerträge waren zudem auch Thema der politischen und medialen Diskussion im Vorfeld der Abstimmung, nicht zuletzt durch die erhobene Stimmrechtsbeschwerde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stimmberechtigten mit der Annahme der Vorlage in der Abstimmung vom 22. September 2024 auch einer Anpassung des Gemeindeanteils innert dieser Frist, insbesondere dessen Erhöhung, zugestimmt haben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird der Gemeindeanteil neu in einem Prozentsatz des Ertrags der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen festgelegt, wobei der bisherige Gemeindeanteil als

Mindestbetrag beibehalten wird. Damit unterliegt die Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum gemäss § 24 Absatz 1a [KV](#).

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Luzern, 4. November 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Steuergesetz (StG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 620
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. November 2025,
beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b. *(geändert)* die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 2c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,

§ 63 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 148 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- d. *(geändert)* Versicherungsunternehmen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen sowie bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908² unterstehen, über das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsteil, die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 3,

Titel nach § 259g (geändert)

4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

¹ SRL Nr. [620](#)

² SR [221.229.1](#)

§ 259h Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden im Umfang von 25 Prozent an den gesamten in der Jahresrechnung verbuchten Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, mindestens jedoch im Umfang von 26,6 Millionen Franken für die Jahre bis 2029 und mindestens im Umfang von 23,5 Millionen Franken für die Jahre ab 2030 (Gemeindeanteil).

^{1bis} Der Mindestbetrag steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu.

² Der Gemeindeanteil für das Jahr 2026 wird auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt, jener für die Jahre ab 2027 ausschliesslich entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im siebten bis fünften Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:

Aufzählung unverändert.

⁵ *aufgehoben*

⁶ *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 259h am 1. Januar 2027 in Kraft. § 259h tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch